



Stadt Berching
Landkreis Neumarkt
Regierungsbezirk Oberpfalz

**vorhabenbezogener
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet
„SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf II“
mit Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und Umweltbericht**

zusammenfassende Erklärung

Planungsstand: 01.10.2019
Satzungsbeschluss: 01.10.2019
öffentliche Bekanntmachung: 01.11.2019

Planungsträger:



Stadt Berching
Ludwig Eisenreich
1. Bürgermeister
Pettenkoferplatz 12
92344 Berching
Tel.: 08462 / 205-0
Fax: 08462/205-90
E-Mail: info@berching.de
www.berching.de

Vorhabenträger:



E.ON Energie Deutschland GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München

Planung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)
Lichtgrün Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 i.V. m. §10a BauGB	3
1. Inhalt des Bebauungsplans.....	3
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	5
4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	6

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 i.V. m. §10a BauGB

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung ist bei der Bekanntmachung beizulegen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung wird sie der Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgestellt.

1. Inhalt des Bebauungsplans

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Berching hat am 23.01.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf II" beschlossen, um für den Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, südlich von Schweigersdorf eine PV-Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Areal bereits als Sondergebietsfläche für Photovoltaik dargestellt. Eine Flächennutzungsplanänderung war daher nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Wallnsdorf mit einer Gesamtgröße von ca. 9,5 ha.

Der geplante Geltungsbereich liegt südlich der Ortschaft Schweigersdorf.

Gegenüber der Planfassung vom 12.02.2019 (Vorentwurf) wurde im Entwurf mit Planfassung 14.05.2019 die Ausgleichsfläche im Norden der PV-Anlage vergrößert, jedoch im Gegensatz nur noch die nördlichen Bereiche der westlichen und östlichen Eingrünung als Ausgleichsflächen festgesetzt. Die externen Ausgleichsflächen wurden mit genauer Abgrenzung und Maßnahmenbeschreibung detailliert.

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder schützens- bzw. erhaltenswerte Lebensräume innerhalb des Sondergebietes.

Der Solarpark wird auf artenarmen Flächen ausgewiesen, auf denen in erster Linie die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild betroffen sind. Die anderen Schutzgüter sind gering oder nicht betroffen. Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb und außerhalb des Sondergebiets ausgewiesen.

Umlaufend um den Solarpark ist eine Eingrünung mit Hecken oder Blühstreifen in 3-5 m Breite vorgesehen, die teilweise als Ausgleichsfläche angerechnet wird.

Insgesamt muss eine Ausgleichsfläche von 17.314 m² (soll) bereitgestellt werden. Der Eingriff kann nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Der Ausgleich wird nachgewiesen als Ausgleichsfläche A1, A2 und A3 Randeingrünung mit 6.625 m² innerhalb des Geltungsbereichs sowie den Ausgleichsflächen A4 und A5 nordwestlich des Geltungsbereichs auf Teilflächen der Flurstücken Nr. 807 und 817 der Gemarkung Wallnsdorf mit ca. 10.700 m², die dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wurden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt besprochen.

Die Ausgleichsflächenermittlung erfolgte in Anlehnung an das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009:

Mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Auswahl der Ausgleichsflächen mit den dargestellten Maßnahmen besteht Einvernehmen seitens der Naturschutzbehörde.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Alle Kartendienste aus den Online-Kartendiensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
- <http://www.denkmal.bayern.de/>
- <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>
- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

Folgende Informationen liegen dem Bebauungsplan zugrunde und liegen zur Einsichtnahme vor

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf II“
2. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. Aussagen der Träger öffentlicher Belange

davon folgende Stellungnahme mit Rückmeldung zum Bebauungsplan, die zu Änderungen führten

- a) Landratsamt Neumarkt – Bauamt / Naturschutz, Schreiben v. 18.04.2019

Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Ebenso entsprechende Wechselwirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur den Auswirkungen von Lärm
- Nr. 2: zustimmende Stellungnahme LRA Neumarkt / Sachgebiet Umweltschutz

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, biologische Vielfalt** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere mit faunistischer Bestandserfassung: keine saP-relevanten Tierarten vorhanden; Aussagen zu Biotopen,

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur Auswirkung auf den Boden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur Abflusssituation des Niederschlagswassers

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Klima und Luft** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zum Luftaustausch

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Kultur- und Sachgüter** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zu Kultur- und Sachgütern; Aussagen zum Umgang mit Bodenfunden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Schweigersdorf II“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.
- Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Tierarten durch die geplanten Vorhaben ist bei Einhaltung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind in Summe gering. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs 1 BauGB (1. Beteiligung)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte von 11.03.2019 – 12.04.2019.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Berching mit Erscheinungsdatum 01.03.2019.

Bei der förmlichen Bürgerbeteiligung gingen 6 Stellungnahmen von Bürgern ein, die im weiteren Verfahren gewürdigt wurde.

Die wesentliche Darstellung des Bebauungsplans wurde nach Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geändert.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt, indem die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden unter Vorlage der Planentwürfe in der Fassung vom 21.02.2019 mit Begründung um eine Stellungnahme mit Mail vom 07.03.2019 bis 12.04.2019 gebeten wurden.

Es wurden 31 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gab es folgendes Ergebnis:

- kein Rücklauf: 13 Fachstellen / Nachbargemeinden
- Zustimmung zur Planung / kein Einwand: 12 Fachstellen / Nachbargemeinden
- Stellungnahmen mit Hinweisen, die zur Kenntnis genommen wurden, jedoch keine Änderung am Bebauungsplan bewirkten: 5 Fachstellen

Vom Landratsamt Neumarkt, Untere Naturschutzbehörde erfolgte mit Schreiben v. 18.04.2019 eine weitergehende Stellungnahme, die im weiteren Verfahren gewürdigt wurde und zu einer Änderung des Bebauungsplans führte.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass der Nachweis der Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der UNB geändert wurde.

3.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 und 4, Abs 2 BauGB (2. Beteiligung)

Die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von 01.06.2019 – 12.07.2019 zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit den eingearbeiteten Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung.

Bei der förmlichen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Es wurden 31 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt, wobei von 18 Stellen kein Rücklauf erfolgte.

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gab es einen Rücklauf von 13 Fachstellen.

Dabei erfolgte 13 x die Zustimmung zur Planung.

Weitergehende Stellungnahmen, die zu einer Änderung des Bebauungsplans führten, gingen nicht ein.

Die wesentliche Darstellung des Bebauungsplans wurde nach Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht geändert. Es erfolgten keine Änderungen in den textlichen Festsetzungen oder in Begründung / Umweltbericht. An der Planzeichnung erfolgte ebenfalls keine Änderung.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten, wurde auf eine landschaftsplanerische Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen von 2018 hingewiesen.

Neben einem Standort in Weidenwang ist die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als SO für Photovoltaik ausgewiesen, weshalb es im Gemeindegebiet keine besser geeigneten Standorte gibt.

Der ausgewählte Standort weist folgende günstige Standortfaktoren auf:

- siedlungsstrukturelle Anbindung an eine Ortschaft, Angrenzung an landwirtschaftliche Flächen, keine Wohngebäude in südlicher oder südwestlicher Richtung
- günstige Ausgangssituation hinsichtlich der Fernwirkung der Anlage aufgrund der Lage in ebenem Gelände
- gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für Bau- und Wartungsarbeiten über die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen

Zudem sind am gewählten Standort keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu erwarten.